

Corona-Home Office sichergestellt durch:



Verlängerung des Unfallversicherungsschutzes bis März 2021 mit Verlängerungsoption per Verordnung bis Juni 2021



Verlängerung der Pendlerpauschale auch für Home Office bis März 2021



Leitfaden als Empfehlung für Betriebe und Beschäftigte zu „Organisatorische Spielregeln im Betrieb“



Leitfaden zu „Ergonomisches Arbeiten“

Pendlerpauschale und Unfallversicherungsschutz im Homeoffice bis März 2021 verlängert

Im Frühjahr ist der Anteil der Beschäftigten im Homeoffice von 10 auf über 40 Prozent gestiegen. Eine ähnliche Entwicklung wird auch über den Winter erwartet. Alle Arbeitnehmer*innen welche bislang den Anspruch auf Pendlerpauschale hatten und den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsplatz, aufgrund von Kurzarbeit oder Home-Office, derzeit nicht zurücklegen, erhalten die Pendlerpauschale weiterhin.

Aufgrund der angespannten Situation wird auch der Unfallversicherungsschutz von Beschäftigten im Home-Office weiter verlängert.

Diese kurzfristigen Regelungen und befristeten Maßnahmen gelten bis März 2021!!

Leitfaden als Empfehlung für Betriebe und Beschäftigte zu „Organisatorische Spielregeln im Betrieb“

In den kommenden Wochen sollen seitens der Bundesregierung, als Unterstützung für Betriebe und Beschäftigte, Leitfäden zur Verfügung gestellt werden. Dabei geht es auch um Spielregeln für Home-Office und mobiles Arbeiten im Betrieb. Zu diesem Thema laufen derzeit Gespräche zwischen den Sozialpartnern und der Arbeitsministerin.

Weitere wichtige Änderungen die im Nationalrat beschlossen wurden:

Neuerliche Einmalzahlung für Arbeitslose

Bereits im September haben arbeitslose Menschen eine Einmalzahlung von 450 € erhalten, sofern sie zwischen Mai und August zumindest 60 Tage arbeitslos waren. Nun wird es einen weiteren Bonus geben. Der Nationalrat hat auf Initiative der Koalitionsparteien eine entsprechende Novellierung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes verabschiedet. Der neue Bonus ist gestaffelt – je nach Dauer der Arbeitslosigkeit sollen zwischen 150 € und 450 € überwiesen werden. Auch Arbeitslose, die Krankengeld beziehen, werden dieses Mal eine Einmalzahlung bekommen. Die Auszahlung ist für Dezember bzw. Jänner vorgesehen.

Sonderbetreuungszeit ab November bis zu 4 Wochen möglich / Rechtsanspruch beschlossen

Die Sonderbetreuungszeit ermöglicht es Arbeitnehmer*innen im Bedarfsfall von der Arbeit fernzubleiben, um minderjährige Kinder, Menschen mit Behinderung oder pflegebedürftige Personen selbst zu betreuen, wenn die üblichen Betreuungsstrukturen kurzfristig ausfallen, also etwa Schulen und Kindergärten geschlossen werden, oder die 24-Stunden-Betreuung ausfällt. Erst vor kurzem wurde das Instrument bis Ende Februar 2021 verlängert, nun soll es, geht es nach den Antragsteller*innen, bis zum Ende des Schuljahres, konkret bis 9. Juli 2021, in Anspruch genommen werden können.

Gleichzeitig wurde ab November ein Rechtsanspruch auf Sonderbetreuungszeit beschlossen. Den betroffenen Betrieben sollen die Lohnkosten ab diesem Zeitraum zur Gänze – und nicht nur wie zuletzt zur Hälfte – ersetzt werden.

Insgesamt werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zwischen November 2020 und Juli 2021 bis zu vier Wochen Sonderbetreuungszeit in Anspruch nehmen können, wobei auch eine Geltendmachung in Teilen, also etwa tage- oder halbtagsweise, möglich ist. Außerdem soll der Anspruch, anders als derzeit, künftig auch dann bestehen, wenn ein Kind aufgrund einer Quarantäneanordnung nicht die Schule oder den Kindergarten besuchen kann. Gemäß den Erläuterungen zum Antrag, ist im Falle einer COVID-19-Infektion des Kindes zunächst Pflegefreistellung in Anspruch zu nehmen – ist das Kind aus anderen Gründen in Quarantäne etwa, weil es ein Verdachtsfall ist, kann gleich auf die Sonderbetreuungszeit zurückgegriffen werden.

ACHTUNG: Seit 1.11.2020 in Anspruch genommene Sonderbetreuungszeit wird auf den 4-wöchigen Anspruch angerechnet. Der*die Arbeitgeber*in erhält das Entgelt ersetzt, gedeckelt mit der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz.

Die alte Sonderbetreuungszeit-Regelung tritt rückwirkend mit 31.10.2020 außer Kraft.

Die „Hacklerregelung“ künftig wieder mit Abschlägen. Neu im Pensionsrecht „Frühstarterbonus“

Bei der Langzeitversichertenpension mit 45 Arbeitsjahren werden (trotz massiver Proteste) wieder Abschläge für jeden Monat vor dem Regelpensionsalter eingeführt, voraussichtlich mit 1.1.2022 kommen bei Inanspruchnahme der „Hacklerregelung“ die Abschläge wie in der Regelung bis 31.12.2019 zur Anwendung.

Neu im Pensionsrecht ist ein "Frühstarterbonus" für jene Versicherten, die bereits früh ins Arbeitsleben eingestiegen sind. Menschen, die zwischen dem 15. und 20. Lebensjahr ins Berufsleben eingestiegen sind, werden demnach einen wertgesicherten Pensionsbonus von bis zu € 60,- konkret einen Euro pro Berufsmonat – erhalten. Voraussetzung sind mindestens 25 beitragsgedeckte Arbeitsjahre vor dem Pensionsantritt, davon mindestens 12 Monate vor dem 20. Lebensjahr.

Weitere Änderungen betreffend Sozialversicherungsnovelle in Zusammenhang mit COV19 und darüber hinaus

Neu ist, dass die erste Pensionsanpassung künftig aliquot erfolgt, abhängig davon, in welchem Monat man seinen Ruhestand angetreten hat. Zudem werden mit der Sozialversicherungsnovelle eine Reihe von Corona-Sonderregelungen verlängert. Das betrifft etwa die Bestimmungen über Arbeitsunfälle im „Home-Office“ (siehe auch erster Teil zu Home-Office), die Freistellungsmöglichkeit von Risikopatient*innen, die Möglichkeit zur Ausweitung der sechswöchigen Schutzfrist in der Krankenversicherung per Verordnung, den Anspruch auf Waisenpension und die Selbstversicherung von Studierenden. Angehörige von Gesundheitsberufen, die aus der Frühpension heraus Corona bedingt ihre Erwerbstätigkeit wiederaufnehmen, sollen außerdem weiterhin keine Nachteile erleiden.

Die Gesetzwerdung ist noch abzuwarten, die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt kann erst nach der Beschlussfassung im Bundesrat erfolgen!